

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur**

Beschlusskammer 7  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Per E-Mail an: [Marktgebiete@BNetzA.de](mailto:Marktgebiete@BNetzA.de)

Berlin, den 4.10.2011

**BK7-11-002**

---

**Stellungnahme aus Handelssicht zur Konsultation von Standardangebot und Tenor in dem Festlegungsverfahren Konvertierungsentgelt**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Gelegenheit zum Thema Konvertierungsentgelt, eine Stellungnahme abgeben zu können, dieses Mal speziell zum Standardangebot und zum Tenor. EFET Deutschland (im Folgenden EFET) hatte bereits in den Schreiben vom 31.1.2011 und 14.6.2011 ausführlich Stellung genommen. An den hierin geäußerten Positionen halten wir nach wie vor fest:

EFET...

- ... fordert die Schaffung eines tatsächlich einheitlichen Marktgebietes – es muss gelten: „ein Marktgebiet, ein virtueller Punkt, ein Gaspreis“ (das gesamte Netzzugangssystem sowie der Gashandel müssen in kWh abgewickelt werden);
- ... fordert einfache und pragmatische Herangehensweisen;
- ... sieht Chancen für steigende Liquidität in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet, wenn das Marktdesign stimmt;
- ... spricht sich für eine Umlage der Konvertierungskosten auf alle Marktteilnehmer im Marktgebiet aus;
- ... setzt voraus, dass alle durch den Fernleitungsnetzbetreiber oder Marktgebietverantwortlichen entstehenden Kosten, die auf Marktparteien umgelegt werden, transparent und ohne Zeitverzögerung nachvollziehbar sind.

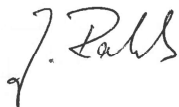
Daher begrüßt EFET den in Standardangebot und Tenor vorgeschlagenen Weg zu einer vollständigen Umlage der Konvertierungskosten im Grundsatz, auch wenn wir einen schnelleren Pfad bevorzugt hätten. Hierbei möchten wir uns noch einmal für ein Umlageverfahren aussprechen, das sich am niederländischen Modell orientiert und nicht auf in den Bilanzkreis eingebrachte Mengen abzielt. Hier sehen wir die Gefahr der Mehrfachbelastung bei Handelsvorgängen und des Ausweichens auf Gasmengenübergaben durch Sub-Bilanzkreise. Stattdessen ist auf die Kapazitätsbuchung in bzw. aus dem Marktgebiet abzustellen.

Die vorgesehene Deckelung des Konvertierungsentgeltes durch die Einführung einer zweiten Obergrenze auf Basis der Preisunterschiede zwischen H- und L-Gaspreis des betreffenden VHPs ist zu begrüßen. Für die Berechnung des L-Gaspreises sprechen wir uns weiterhin dafür aus, lediglich die reinen Transportkosten als Aufschlag auf den TTF-Preis zu nehmen, wobei sich EFET für die Variante 1 im Standardangebot (§ 3 (1) b (bb) ) ausspricht. Zusätzlich sollte noch ein Saldierungsfaktor berücksichtigt werden, der der Tatsache Rechnung trägt, dass Ungleichgewichte in einzelnen H- und L-Gas Bilanzkreisen für den Marktgebietsverantwortlichen in Summe zumindest in Teilen saldiert werden.

Offen bleibt im Standardangebot, wie der Abschmelzungsprozess bzw. nach welchen Regeln die jährliche Reduzierung der Obergrenze erfolgen soll. Das Verfahren an sich legt nahe, dass die Obergrenze so hoch bemessen werden sein könnte, dass sie nicht mehr marktgerecht sein wird und damit den Abschmelzungsprozess unzureichend steuert.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Joachim Rahls  
Leiter der Taskforce Gas



Dr. Andreas Holzer  
Stellv. Leiter der Taskforce Gas